

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00074**

## **vom 6. Januar 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2012.00074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00074)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00074 du 6 janvier 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00074 del 6 gennaio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

2. Dezember 2011 an ihrem Wohnort zum Bezug von Ergänzungs- und Zusatzleistungen anmeldete n (Urk. 8/8 ).

Y.\_\_\_\_

bezog seit 1. Januar 2005 eine ganze Rente der Invalidenversicherung, als die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, mit Verfügung vom 27. Juni 2011 die ihm bisher aus gerichtete ganze Invalidenrente per Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats revisionsweise einstellte. Die vom Versicherten gegen die renteneinstellende Verfügung vom 27. Juni 2011 erhobene Beschwerde wies das hiesige Gericht mit Entscheid vom 1. Februar 2013 (Prozess Nr. IV.2011.00866) ab. Die vom Versicherten gegen den Entscheid vom 1. Februar 2013 erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Entscheid vom 13. September 2013 (Prozess Nr. 9C\_219/2013) ab.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen. Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG berechnet.

#### **E. 1.2**

Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von nicht getrennt lebenden Ehegatten werden zusammengerechnet ( Art. 9 Abs. 2 ELG in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV ). Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 ELG, in der ab 1.

Januar 2011 gel ten den Fassung:

- Zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen ( lit . a.); - Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen ( lit . b); ein Fünftel (bei Altersrentnern ein Zehntel) des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37' 500.-- , bei Ehepaaren Fr. 60' 000.-- und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine

Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 15'000.-- übersteigt ; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112' 500 .-- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen ( lit . c); - Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV ( lit . d); - Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen ( lit . e) ; - Familienzulagen ( lit . f); - Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist ( lit . g) ;  
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ( lit . h).

### **E. 1.3**

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen.

### **E. 1.4**

Als Einnahmen angerechnet werden unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist ( Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG). Wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, gilt nach der Rechtsprechung die Vermutung eines Verzichts auf Einkünfte im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG. Diese Vermutung kann durch den Nachweis, dass invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse, persönliche Umstände oder die Arbeitsmarktsituation die Verwertung der Restvermögensfähigkeit übermässig erschweren oder verunmöglichen, widerlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C\_190/2009 vom 11. Mai 2009 E. 3.2 mit Hinweisen). Dabei besteht eine verstärkte Mitwirkungspflicht der EL-ansprechenden oder -beziehenden Person bei der Sachverhaltsabklärung durch das Durchführungsorgan der EL ( Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG) in dem Sinne, dass sie die Umstände geltend zu machen hat, welche nach ihrer Auffassung geeignet sind, die Vermutung eines Einkommensverzichts umzustossen. Werden solche Umstände nicht geltend gemacht und sind sie auch nicht ohne weiteres ersichtlich, oder führen die Abklärungen zu keinem schlüssigen Ergebnis, hat die invalide EL-ansprechende oder -beziehende Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 117 V 153 E. 3b). Sie hat sich anrechnen zu lassen, was sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung an Erwerbseinkommen tatsächlich noch erzielen könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C\_505/2013 vom 31. Juli 2013 E. 2.2).

### **E. 1.5**

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C\_916/2011 vom 3. Februar 2012 E. 1.3) ist unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit . a und g ELG) ein hypothetisches Einkommen eines Ehegatten oder einer Ehegattin einer leistungsansprechenden Person anzurechnen, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung der Beschäftigung verzichtet (BGE 117 V 287 E. 3b). Bei der Ermittlung der zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze zu berücksichtigen (BGE 117 V 287 E. 3c). Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls

auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 134 V 53 E. 4.1 mit Hinweisen, BGE 117 V 287 E. 3a). Praxisgemäss ist die Verzichtregelung auch auf die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens von Teilinvaliden anwendbar, die von einer Verwertung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit absehen (BGE 115 V 88 E. 1). Bemüht sich die Ehegattin oder der Ehegatte trotz (teilweiser) zumutbarer Weise verwertbarer Arbeitsfähigkeit nicht um eine Stelle, verletzt sie oder er dadurch die ihr oder ihm obliegende Schadenminderungspflicht (Urteil 8C\_589/2007 vom 14. April 2008 E. 6.1 und 6.2).

### **E. 1.6**

Die hypothetische Frage, ob die Ehegattin oder der Ehegatte einer Ergänzungsleistungen beziehenden Person bei Aufbringung des forderbaren guten Willens eine Stelle finden und in welcher Höhe Erwerbseinkünfte erzielen könnte, lässt in der Regel ohne vorgängige Abklärungen im Einzelfall weder ein schematisches Abstellen auf statistische Durchschnittswerte noch mehr oder weniger gesicherte Erfahrungsannahmen zu, die zwar mehrheitlich zutreffen mögen, aber nichts über das beruflich-erwerbliche Leistungsvermögen im konkreten Fall aussagen. Zu berücksichtigen sind einerseits das Angebot an offenen und geeigneten Stellen für Personen, welche die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen der Ehegattin oder dem Ehegatten der EL-ansprechenden Person aufweisen, und andererseits die Zahl der Arbeit suchenden Personen (Urteil des Bundesgerichts P 64/03 vom 27. Februar 2004 E. 3.3.2).

Ob, in welcher Weise und in welcher Intensität jemandem, der bisher erwerblich mehr oder weniger inaktiv gewesen ist, die Aufnahme einer Arbeit auf dem in Frage kommenden konkreten Arbeitsmarkt nach den vorhandenen Fähigkeiten zugemutet werden kann, ist, in Anbetracht des hypothetischen Charakters des Beweisthemas, wesentlich auch eine Frage des persönlichen Eindrucks. Das Angebot an offenen geeigneten Stellen für Personen, welche die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen der Betroffenen aufweisen, einerseits und die Zahl der Arbeit suchenden Personen andererseits sind zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts P 64/03 vom 27. Februar 2004, E. 3.3.2, und P 18/02 vom 9. Juli 2002, E. 3b, mit Hinweisen).

### **E. 1.7**

) bis zur Vollendung des 60.

Altersjahres eine gesetzliche Vermutung für die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit gilt, ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer von seinem Alter her die Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit grundsätzlich zuzumuten ist. 3.3 3.3.1

Nach der im Bereich der Invalidenversicherung geltenden Rechtsprechung zur Zumutbarkeit der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit, kann einer versicherten Person die Selbsteingliederung in den Arbeitsmarkt ohne eine vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen dann nicht zugemutet werden, wenn die versicherte Person das 55. Altersjahr bereits zurückgelegt hat oder wenn sie seit mehr als 15 Jahren eine Invalidenrente bezogen hat (Urteil des Bundesgerichts 9C\_228/2010 vom 26. April 2011 E. 3.3, in: SVR 2011 IV Nr. 73 S. 220). Diese Rechtsprechung kann vorliegend bei der Beurteilung der Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mitberücksichtigt werden. 3.3.2

Der Beschwerdeführer, welcher während der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2011 und damit während rund 6.5 Jahren eine ganze Rente der Invalidenversicherung bezogen hat (vgl. Urteil vom 1. Februar 2013 in Prozess Nr. IV.2011.00866), erfüllt die nach der obenerwähnten invalidenversicherungsrechtlichen Rechtsprechung für die Annahme einer fehlenden Zumutbarkeit der Selbsteingliederung vorausgesetzte

Renten bezugsdauer von 15 Jahren nicht. In Würdigung der gesamten Umstände kann auf Grund einer Rentenbezugsdauer von rund 6.5 Jahren und einer gleich lang dauernden Abwesenheit des Beschwerdeführers vom Berufsleben nicht auf eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit geschlossen werden. 3.3

Des Weiteren sind in den Akten keine Hinweise zu erkennen, dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Ausbildung oder seiner Sprachkenntnisse bei der Selbsteingliederung im Rahmen der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit beeinträchtigt wäre.

### **E. 1.8**

Bei der Frage nach der Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens eines Ehegatten oder einer Ehegattin gilt es zudem die Schadenminderungspflicht zu berücksichtigen. Sie ist als allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts bei der Leistungsfestsetzung regelmässig und zwingend zu beachten (BGE 129 V 460 E. 4.2). Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG bezweckt ganz allgemein die Verhinderung von Missbräuchen. Unter dem Blickwinkel der allgemeinen Schadenminderungspflicht darf von Leistungsansprechenden, bei welchen sich das von den Ergänzungsleistungen abgedeckte Risiko bereits verwirklicht hat, ohne Weiteres erwartet werden, dass sie sämtliche Einkunftsöglichkeiten, über die sie verfügen, auch tatsächlich realisieren. Dies ist mit Blick auf die gemeinsame eheliche Unterhaltspflicht auch von den nicht invaliden Ehegatten von Leistungsbeziehenden zu verlangen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_916/2011 vom 3. Februar 2012 E. 3.2).

### **E. 1.9**

).

### **E. 1.10**

Verwaltungsweisungen richten sich an die Verwaltung und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2; nicht in BGE 137 V 121 publizierte E. 3 des Urteils des Bundesgerichts 8C\_713/2010 vom 23. März 2011).

### **E. 1.11**

Gemäss Art. 25 Abs.

### **E. 2**

7. August 2012 Beschwerde und beantragten, es sei die Nichtigkeit des angefochtenen Einspracheentscheids festzustellen; eventuell sei der angefochtene Einspracheentscheid

aufzuheben und es sei en

ihnen ab 1. Juli 2012 weiterhin Ergänzungs- und Zusatzleistungen auszurichten (Urk. 1 S. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 5. September 2012 (Urk. 6) beantragte die Gemeinde Z.\_\_\_\_ die Abwei sung der Beschwerde.

### **E. 2.1**

Anfechtungs objekt

im vorliegenden Verfahren ist der mit der Beschwerde mitan gefochtene

Einspracheents cheid vom 2 1. August 2012 (Urk. 7/1). Obwohl dieser Verwaltungsakt als Verfügung bezeichnet wurde, handelt es sich in materieller Hinsicht um einen Einspracheentscheid . Denn damit wurde der Ein sprache entscheid vom 2 5. Juni 2012, worin der Leistungsanspruch der Versi cherten per

1. Juli 2012 verneint wurde, wiedererwägungsweise aufgehoben und die Versicherungsleistungen wurden erst per

1. Januar 2013 eingestellt. Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass dem Beschwerdeführer nach Einstel lung der Rente der Invalidenversicherung ein hypothetisches Mindesterwerbs einkommen von Fr.

40'000.-- im Jahr anzurechnen sei (Urk.

7/3).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführenden bringen hiegegen vor, dass von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens des Beschwerdeführes abzusehen sei, da er trotz ausreichender Arbeitsbemühungen bis anhin keine Arbeitsstelle gefunden habe . Er habe sich im März 2011 beim Regionalen Arbeitsvermitt lungszentrum

A.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung angemeldet und habe seither in quantitativer und qualitativer Hinsicht genügende Arbeitsbemühungen nachge wiesen ( Urk. 1 und Urk. 13).

### **E. 2.3**

Prozessthema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher der Anspruch der Beschwerdeführenden auf Ergänzungs- und Zusatzleistungen ab 1. Januar 2013 und insbesondere die Frage, ob dem Beschwerdeführer nach diesem Zeit punkt ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen ist. 3. 3.1

Gemäss dem invalidenversicherungsrechtlichen Urteil des hiesigen Gerichts vom 1. Februar 2013 in Sachen des Beschwerdeführers (Prozess Nr. IV.2011.00866; E. 4.5) und dem dieses bestätigenden Urteil des Bundesgerichts vom 13.

September 2013 (Prozess Nr. 9C\_219/2013 E. 2), wurde die dem Beschwer deführer bisher ausgerichtete ganze Invalidenrente per Ende Juli 2011 einge stellt, da dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner angestammten Tätigkeit seit Ende des Jahres 2009 im Umfang eines Arbeitspensums von 70 %

wieder zuzumuten war. Gestützt darauf hat daher als erstellt zu gelten, dass der Invali ditätsgrad des Beschwerdeführers jedenfalls unter 40 % zu liegen kommt, wes halb er im

Bereich der Ergänzungsleistungen ab 1. August 2011 nicht mehr als Teilinvalider gilt (vgl. Art. 14a ELV).

Von seinem Gesundheitszustand her war dem Beschwerdeführer daher die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 70 % zuzumuten. 3. 2

Der am 6. Dezember 1962 geborene Beschwerdeführer (vgl. Urk. 8/8) war bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids 49 Jahre alt. Da nach der erwähnten Rechtsprechung (vorstehende E.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent hal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannVolz

#### **E. 4.1**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer trotz hinreichender Arbeitsbe mühungen , mithin aus arbeitsmarktlichen Gründen , seine Restarbeitsfähigkeit nicht verwerten kann. Gemäss der erwähnten Rz . 3482.30 WEL ist auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eines nichtinvaliden Ehepart ners einer invaliden versicherten Person zu verzichten, wenn jener trotz ausrei chender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet, wobei diese Voraussetzung als erfüllt gilt , wenn der nichtinvalide Ehepartner einer invaliden versicherten Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist und qualitativ und quantitativ ausreiche nde Stellenbemühungen nachweist (vgl. vorstehende E.

#### **E. 4.2**

Den Akten i st zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer am 1 8. März 2011 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum A.\_\_\_\_ (RAV) zur Arbeits ver mittlung angemeldet hat ( Urk. 8/19) und in der Folge ab dem 1. August 2011 während insgesamt 90 Tage n Arbeitslosenentschädigung bezogen hat (Urk.

8/12). D ie Beschwerdegegnerin geht daher fehl , wenn sie behauptet , dass sich der Beschwerdeführer nicht beim RAV angemeldet und sich in keiner Weise um Arbeit bemüht habe ( Urk. 16 S. 2).

#### **E. 4.3**

In den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen befindet sich sodann ein Schreiben des RAV vom 3 0. Juli 2012 ( Urk. 3/5), worin das RAV gegenüber dem Beschwerdeführer bestätigte, dass er sich seit März 2011 ununterbrochen um Arbeit bemüht und quantitativ und qualitativ genügende Arbeitsbemühun gen nachgewiesen und die monatlichen

Beratungstermine wahrgenommen habe.

#### **E. 4.4**

Des Weiteren befinden sich vom Beschwerdeführer ausgefüllte Formulare „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ betreffend die Monate Januar bis Juni 2012 (Urk. 3/4) bei den Akten. Darin hat der Beschwerdeführer die von ihm in dieser Zeit unternommenen Stellenbemühungen aufgeführt.

#### **E. 4.5**

In den Akten befinden sich indes weder Akten des RAV noch weitere Unterlagen zu Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers in der Zeit ab 1. Januar 2013. Die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit beziehungsweise diejenige nach der Zumutbarkeit der Ausschöpfung der dem Beschwerdeführer verbleibenden Restarbeitsfähigkeit im vorliegend massgebenden Zeitraum ab 1. Januar 2013 lassen sich auf Grund der vorhandenen Akten daher nicht schlüssig beurteilen. Der Sachverhalt erscheint diesbezüglich daher nicht als rechtsgenügend abgeklärt.

#### **E. 4.6**

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung - da diese das Verfahren verlängert und verteuert - abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der Versicherungsträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheidungen zu treffen sind, oder wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

#### **E. 4.7**

Die Sache ist nach dem Gesagten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Sachverhalt im Hinblick auf die Fragen nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beziehungsweise nach der Zumutbarkeit einer Ausschöpfung der Restarbeitsfähigkeit für die Zeit ab 1.

Januar 2013 ergänzend abkläre und anschliessend über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführenden ab 1. Januar 2013 neu verfüge. Die Beschwerdegegnerin wird dabei sinnvollerweise beim RAV die den Beschwerdeführer betreffenden Akten bezüglich der Zeit ab 1. Januar 2013 beziehen und gestützt darauf im Hinblick auf die Frage nach der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens prüfen, ob sich der Beschwerdeführer in dieser Zeit in quantitativer und qualitativer Weise genügend um zumutbare Arbeitsstellen bemüht hat.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspruch vom 21. August 2012 aufgehoben und die Sache an die Gemeinde Z.\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Y.\_\_\_\_ - Gemeinde Z.\_\_\_\_ - Bundesamt für  
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.